


Aus dem Protokoll der Baudirektion c

1828

22. Mai 1973

vom

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Zumikon		0160-0037

B 2

Zumikon

Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien der Forchstrasse, Hauptverkehrsstrasse N, I.Kl.Nr.1, und der Dorfstrasse I.Kl.Nr.2, im Gebiet Fröschgüllen.

B.N.P. Nr.

A. An der Forchstrasse, Hauptverkehrsstrasse N, I.Kl. Nr.1, sowie an der Dorfstrasse I.Kl.Nr.2 in der Gemeinde Zumikon waren gemäss damaligem Recht mit Regierungsratsbeschluss Nr.3404/1958 Bau- und Niveaulinien genehmigt worden. In der Zwischenzeit ist im Gebiet "Fröschgüllen, das durch die Forchstrasse I.Kl.Nr.1, die Dorfstrasse I.Kl.Nr.2 und die Morgentalstrasse III. Klasse begrenzt wird, das Quartierplanverfahren durchgeführt worden. Im Zusammenhang damit hat sich im Hinblick auf den geplanten vierspurigen Ausbau der Forchstrasse I.Kl.Nr.1 herausgestellt, dass die seinerzeit festgelegten Baulinienabstände vergrössert werden müssen; die neu festzusetzenden Baulinien ergeben zugleich die erforderliche Abgrenzung des Quartierplanes.

Diese Zwecke lassen sich durch die bergwärtige Verlegung der nordöstlichen Baulinie der Forchstrasse um ca. 3 bis maximal 15 m und durch die Rückverlegung (nach Nordwesten) der nordwestlichen Baulinie der Dorfstrasse um ca. 5.5 m erreichen, ohne dass die talseitige Baulinie der Forch- oder die südöstliche Baulinie der Dorfstrasse verändert werden müssten; auch die Niveaulinien können unverändert bleiben.

B. Der Gemeinderat Zumikon stimmte der Baulinienvorlage am 22. Januar 1973 vorbehaltlos zu, worauf die Baudirektion deren öffentliche Planaufgabe anordnete. Diese erfolgte in der Zeit vom 9. März 1973 bis zum 29. März 1973.

G. Gegen die Vorlage ging keine Einsprache ein.
Die Baulinien können daher gemäss dem bei den Akten liegenden
Plan aufgehoben bzw. neu festgesetzt werden.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. Die Baulinien der Forchstrasse, Hauptverkehrsstrasse
N, I.Kl.Nr.1, Teilstück Dorf- bis Morgentalstrasse, sowie der
Dorfstrasse I.Kl.Nr.2, Teilstück Forch- bis Morgentalstrasse,
werden im Gebiet Fröschgüllen, Gemeinde Zumikon, gemäss dem
bei den Akten liegenden Plan teilweise aufgehoben und neu
festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen
Kreisingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an

- Gemeinderat Zumikon, unter Beilage eines unterzeichneten
Planexemplares
- Amt für Raumplanung
- Kantonsingenieur

- Rechtsabteilung des Tiefbauamtes
- Strasseninspektor
- Baulinienbüro des Tiefbauamtes
- Kreisingenieur II
- Archiv des Tiefbauamtes, unter Beilage eines Doppels des unterzeichneten Planes samt Grundeigentümersverzeichnis und Erläuterungen.

Zürich, den 22. Mai 1973
927.124
KM/sh

Für getreuen Auszug:
Der Kanzleisekretär:

J.A. Lang